

steuern + recht aktuell

Wichtige Änderungen in Recht und Gesetz

Ausgabe 47, 26. November 2026

Inhalt

EU-Kommission: Vertragsverletzungsverfahren wegen Besteuerung von Pensionsfonds und Lebensversicherungsgesellschaften 2

Aktuelle Rechtsprechung 4

Rechtsprechung im Blog 7

Konzernbesteuerung: Organschaft nur bei strikter Umsetzung des Gewinnabführungsvertrags 7

Zur Frage der Betriebsaufspaltung und der erweiterten Kürzung beim Organträger im Fall der Überlassung von Dachflächen für den Betrieb von Photovoltaikanlagen an eine Organgesellschaft 9

Business Meldungen 11

Service 13

Terminplaner 13

Veranstaltungen 13

Noch Fragen? 13

Redaktion 13

Datenschutz 14

Neues aus Gesetzgebung und Finanzverwaltung

EU-Kommission: Vertragsverletzungsverfahren wegen Besteuerung von Pensionsfonds und Lebensversicherungsgesellschaften

Die Kommission fordert Deutschland und sieben weitere Länder auf, ihre Rechtsvorschriften für die Besteuerung von Pensionsfonds und Lebensversicherungsgesellschaften mit dem freien Kapitalverkehr in der EU in Einklang zu bringen.

Auffassung der Kommission

Die Rechtsvorschriften der betreffenden Mitgliedstaaten schaffen diskriminierende steuerliche Hindernisse für grenzüberschreitende Investitionen ausländischer Pensionsfonds und Lebensversicherungsgesellschaften, so die Kommission. Diese Anlagen sind kritisch für das reibungslose Funktionieren der Kapitalmärkte in der EU und von entscheidender Bedeutung für die Wettbewerbsfähigkeit europäischer Unternehmen, in die im Binnenmarkt investiert wird, sowie für tragfähige Renten für die Bürgerinnen und Bürger.

Begründung der Kommission

Gemäß den nationalen Vorschriften der Mitgliedstaaten sind die Erträge, die inländische Pensionsfonds oder Lebensversicherungsgesellschaften mit ihren Anlagen erwirtschaften, steuerbefreit, während Erträge vergleichbarer Pensionsfonds oder Lebensversicherungsgesellschaften aus anderen EU- oder EWR-Staaten besteuert werden. Außerdem hindern die nationalen Vorschriften ausländische Pensionsfonds oder Lebensversicherungsgesellschaften daran, versicherungstechnische Rückstellungen für die Begleichung künftiger Verbindlichkeiten gegenüber Kunden steuerlich in Abzug zu bringen, während inländische Pensionsfonds und Lebensversicherungsgesellschaften diese Rückstellungen von ihren zu versteuernden Einkünften abziehen können.

Es folgt das in solchen Situationen übliche Prozedere:

Die Kommission richtet nun Aufforderungsschreiben an Deutschland, Spanien, Italien, Österreich, Polen, Portugal und Rumänien sowie ein ergänzendes Aufforderungsschreiben an Belgien. Diese haben nun zwei Monate Zeit, um zu antworten und auf die von der Kommission vorgebrachten Beanstandungen zu reagieren. Erhält die Kommission keine zufriedenstellende Antwort, kann sie beschließen, mit Gründen versehene Stellungnahmen an die Länder zu richten.

Quelle: EU-Kommission, **Pressemitteilung vom 19. November 2026** (dort: unter Punkt 7).

Aktuelle Rechtsprechung

BFH-Entscheidungen, veröffentlicht am 26. November 2026

Schenkungsteuer: Keine Beschwer durch einen Nullbescheid

Urteil vom 16. September 2026, II R 19/23
Zum Urteil.

Setzt das Finanzamt in einem Schenkungsteuerbescheid die Steuer mit 0 € fest, ist die dagegen erhobene Anfechtungsklage mangels Beschwer unzulässig. Der Regelungsgehalt des Schenkungsteuerbescheids geht über die bloße Steuerfestsetzung nicht hinaus.

Der Schenkungsteuerbescheid ist kein Grundlagenbescheid in Bezug auf mögliche nachfolgende Steuerfestsetzungen, die gemäß § 14 des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren zusammenzurechnen sind.

EuGH-Vorlage zur Steuerpflicht der Vermietung von Flächen zum Abstellen von Fahrzeugen im Rahmen eines Automarktes

EuGH-Vorlage vom 16. Juli 2026, V R 4/24
Zum Urteil.

Dem Gerichtshof der Europäischen Union werden folgende Fragen zur Auslegung der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28.11.2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem --MwStSystRL-- zur Vorabentscheidung vorgelegt:

1. Handelt es sich um eine Vermietung von Grundstücken im Sinne von Art. 135 Abs. 1 Buchst. l MwStSystRL, wenn der Veranstalter eines Automarktes Verkäufern gegen Standgebühr ermöglicht, Stellplätze zu nutzen, um darauf Fahrzeuge zum Verkauf anzubieten, oder ist diese Leistung als Zugang zu einem Marktplatz für den Verkauf von Fahrzeugen steuerpflichtig?

2. Falls eine Vermietung von Grundstücken im Sinne von Art. 135 Abs. 1 Buchst. l MwStSystRL vorliegt: Ist diese Einräumung der Berechtigung zur Nutzung eines Stellplatzes eine Vermietung von Plätzen für das Abstellen von Fahrzeugen im Sinne von Art. 135 Abs. 2 Satz 1 Buchst. b MwStSystRL?

Übertragung von Versorgungsverpflichtungen auf einen Pensionsfonds

Urteil vom 29. September 2026, VIII R 19/24
Zum Urteil.

Leistungen des Arbeitgebers zur Übertragung einer bestehenden Versorgungsverpflichtung gegenüber einem beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer auf einen Pensionsfonds sind nach § 3 Nr. 66 des Einkommensteuergesetzes insgesamt steuerfrei, unabhängig davon, welche Einkunftsart der Gesellschafter-Geschäftsführer im Zusammenhang mit der Übertragung der bestehenden Versorgungsverpflichtung verwirklicht.

Zum Vorliegen eines einheitlichen freiberuflichen Betriebs

Urteil vom 21. Juli 2026, VIII R 3, 4/24
Zum Urteil.

Übt ein Freiberufler als Berufsträger mehrere gleichartige Tätigkeiten aus verschiedenen Katalogberufen nebeneinander als Einzelunternehmer aus, ist zu vermuten, dass er einen einheitlichen Betrieb unterhält. Um die Vermutung zu widerlegen, bedarf es eines besonders gelagerten Ausnahmefalls.

AdV-Verfahren ("Bulle-Bär-Modell"): Zur Verfassungsmäßigkeit der rückwirkenden Anwendung des in § 2 Abs. 5 UmwStG 2006 enthaltenen Verlustverrechnungsverbots

Beschluss vom 29. September 2026, X B 15/25 (AdV)
Zum Urteil.

Eine Ausnahme vom Grundsatz der Unzulässigkeit echter Rückwirkungen ist anerkanntermaßen gegeben, wenn die Betroffenen schon im Zeitpunkt, auf den die Rückwirkung bezogen wird, nicht auf den Fortbestand einer gesetzlichen Regelung vertrauen durften, sondern mit deren Änderung rechnen mussten (vgl. Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 10.02.2021 - 2 BvL 8/19, BVerfGE 156, 354, Rz 143; vom 12.07.2023 - 2 BvR 482/14, Neue Juristische Wochenschrift 2023, 3222, Rz 44).

Soll eine steuerliche Gestaltung bewirken, dass sich ein wirtschaftlich nur einmal eingetretener Verlust steuerlich auf zwei Ebenen auswirken kann, während der korrespondierende wirtschaftliche Gewinn nur auf einer Ebene steuerlich erfasst wird ("Bulle-Bär-Modell"), stellt dies im Hinblick auf den ertragsteuerlichen Grundsatz der

Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit eine für die Beteiligten erkennbare besondere Systemwidrigkeit dar.

Soweit der Gesetzgeber das in § 2 Abs. 5 des Umwandlungssteuergesetzes 2006 (UmwStG 2006) enthaltene Verlustverrechnungsverbot gemäß § 27 Abs. 16 Satz 2 UmwStG 2006 rückwirkend auf andere offene Fälle erstreckt hat, bei denen die äußeren Umstände darauf schließen lassen, dass die Verrechnung übergehender stiller Lasten wesentlicher Zweck der Umwandlung war und dies der Steuerpflichtige nicht widerlegen kann, begegnen die gesetzlichen Regelungen für den Fall eines solchen Gestaltungsmodells auch nach den Maßstäben einer echten Rückwirkung keinen ernstlichen verfassungsrechtlichen Bedenken.

Rechtsprechung im Blog

Konzernbesteuerung: Organschaft nur bei strikter Umsetzung des Gewinnabführungsvertrags

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in zwei Urteilen vom 14.10.2026 – I R 18/23 und I R 18,19/25 die Voraussetzungen einer körperschaft- und gewerbesteuerrechtlichen Organschaft konkretisiert. Der Gesetzgeber hat durch die Vorschriften über die Bildung einer solchen Organschaft eine praktisch sehr bedeutsame und viel genutzte Möglichkeit geschaffen, Gewinne und Verluste innerhalb eines Konzerns auch dann steuerlich miteinander verrechnen zu können, wenn grundsätzlich getrennt zu besteuernde Kapitalgesellschaften betroffen sind. Voraussetzung ist unter anderem, dass zwischen dem Organträger und der Organgesellschaft ein Gewinnabführungsvertrag (GAV) auf mindestens fünf Jahre abgeschlossen und während seiner gesamten Geltungsdauer durchgeführt wird. Die aktuellen BFH-Urteile I R 18/23 und I R 18,19/25 befassen sich insbesondere mit dem Kriterium der tatsächlichen Durchführung des GAV.

Sachverhalte

Beiden Urteilen lagen Sachverhalte zugrunde, bei denen der GAV im ersten Geltungsjahr nicht durchgeführt worden war. Trotzdem hatte das jeweilige Finanzgericht in der ersten Instanz eine steuerliche Organschaft für die Folgejahre anerkannt: In dem Verfahren I R 18/23 mit der Begründung, dass der konkrete GAV auf sechs Jahre abgeschlossen worden sei, so dass die Mindestvertragslaufzeit von fünf Jahren im Ergebnis weiterhin eingehalten werde; in den Verfahren I R 18,19/25 unter Hinweis darauf, dass es während der Mindestvertragslaufzeit zu einer zivilrechtlichen Änderung des GAV gekommen sei, die eine Verschiebung des Geltungszeitraums und der Mindestvertragslaufzeit zur Folge gehabt habe.

Entscheidung des BFH

Der BFH ist diesen Auffassungen nicht gefolgt; die Revisionen der Finanzämter waren deshalb begründet und die Klagen auf Anerkennung der Organschaft wurden abgewiesen. Hierbei hat der BFH deutlich gemacht, dass auch die Nichtdurchführung eines GAV im ersten Geltungsjahr der vereinbarten Mindestvertragslaufzeit die Anerkennung einer körperschaft- und gewerbesteuerrechtlichen Organschaft insgesamt ausschließt (sog. verunglückte Organschaft). Dies gelte nach dem klaren Wortlaut der zugrunde liegenden Regelungenselbst dann, wenn eine Mindestvertragslaufzeit von mehr als fünf Jahren vereinbart war und der GAV trotz Nichtdurchführung im ersten Geltungsjahr für mindestens fünf aufeinanderfolgende Jahre der verbleibenden Mindestvertragslaufzeit tatsächlich durchgeführt worden ist. Darüber hinaus ist nach Auffassung des BFH auch eine Heilung durch nachträgliche, zivilrechtlich rückwirkende Verschiebung des Geltungszeitraums und der Mindestvertragslaufzeit steuerlich nicht anzuerkennen. Hierfür fehle eine entsprechende Rechtsgrundlage.

Diese Leitsätze zeigen, dass Gewinnabführungsverträge in der Praxis strikt eingehalten und umgesetzt werden müssen, um das Ziel einer Besteuerung als steuerliche Organschaft zu erreichen. Wie der BFH bereits in früheren Urteilen entschieden hat, gehören hierzu auch die Buchung der aus dem GAV resultierenden Forderungen und Verbindlichkeiten in den Jahresabschlüssen sowie die zeitnahe Erfüllung dieser Ansprüche (grundsätzlich innerhalb von zwölf Monaten nach zivilrechtlicher Fälligkeit).

Hinweis:

Die Anforderungen an die tatsächliche Durchführung von Gewinnabführungsverträgen hatte der BFH in diesem Jahr bereits in seiner Entscheidung I R 37/22 konkretisiert, die am 12. März 2026 veröffentlicht wurde (siehe unseren **Newsflash**).

Insbesondere bei Sachverhalten, bei denen die Konstellation aus den heute veröffentlichten Urteilen und aus der Entscheidung vom März zusammenkommt, besteht dringender Beratungsbedarf.

Fundstelle

BFH, Urteil vom 14. Oktober 2026 (**I R 18, 19/25**), veröffentlicht am 19. November 2026, siehe die **Pressemitteilung** 066/26.

Einen englischen Beitrag zu diesen beiden Urteilen finden Sie **hier**.

Zur Frage der Betriebsaufspaltung und der erweiterten Kürzung beim Organträger im Fall der Überlassung von Dachflächen für den Betrieb von Photovoltaikanlagen an eine Organgesellschaft

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in einem aktuellen Urteil entschieden, dass die Überlassung von Wirtschaftsgütern im Rahmen einer Betriebsaufspaltung von einer Kapitalgesellschaft (Organträgerin) an eine andere Kapitalgesellschaft (Organgesellschaft), die erweiterte Kürzung gemäß § 9 Nr. 1 Satz 2 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) bei der Organträgerin ausschließt, und damit die bisherige Rechtsprechung des BFH bestätigt.

Dazu der BFH weiter:

In diesem Zusammenhang hat der BFH die Voraussetzungen konkretisiert, unter denen die Überlassung von Dachflächen für Photovoltaikanlagen zu einer sachlichen Verflechtung zwischen der Besitz- und der Betriebsgesellschaft führt. Eine sachliche Verflechtung kann danach auch durch die Einräumung rein obligatorischer Rechtspositionen begründet werden; hierzu zählen auch vertraglich eingeräumte Nutzungsrechte an Dachflächen für den Betrieb von Photovoltaikanlagen. Entscheidend ist jedoch, ob die überlassenen Nutzungsrechte für die Betriebsgesellschaft eine wesentliche Betriebsgrundlage darstellen. Daran fehlt es, wenn die Betriebsgesellschaft im Wesentlichen als Dienstleistungsgesellschaft tätig ist, die Umsätze aus den Photovoltaikanlagen weniger als 1 % ihres Gesamtumsatzes betragen und der Betrieb der Photovoltaikanlagen für die übrigen Geschäftsbereiche nicht wesentlich ist.

Sachverhalt

Die Klägerin, ein bestandsverwaltendes Wohnungsunternehmen in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, beschäftigte keine eigenen Mitarbeiter. Sie hielt sämtliche Anteile an der W GmbH, einer reinen Zwischenholding. Diese war ihrerseits alleinige Gesellschafterin der S GmbH. Die 2005 gegründete S GmbH erbrachte überwiegend konzerninterne Dienstleistungen zur Bewirtschaftung von Wohnungs- und Gewerbebauten. Ihre Mitarbeiter waren in den Streitjahren nahezu ausschließlich in

diesem Bereich tätig. Daneben übernahm sie Aufgaben der Konzernfinanzierung und des Cash-Pool-Managements innerhalb der Unternehmensgruppe. Im Jahr 2008 nahm die S GmbH den Betrieb von Photovoltaikanlagen auf. Hierfür mietete sie Dachflächen sowohl von der Klägerin als auch von konzernfremden Gebäudeeigentümern an. Den erzeugten Strom speiste sie gegen Vergütung in das öffentliche Stromnetz ein. Während sie 2008 hieraus noch keine Einnahmen erzielte, betrug der Anteil der Photovoltaikumsätze an ihrem Gesamtumsatz 0,38 % im Jahr 2009 und 0,71 % im Jahr 2010.

Das Finanzamt (FA) versagte der Klägerin die erweiterte Kürzung in den Streitjahren 2008 bis 2010. Es nahm an, dass die Dachflächenüberlassung eine Betriebsaufspaltung zwischen der Klägerin und der S GmbH begründe und die Klägerin deshalb originär gewerblich tätig sei. Das Finanzgericht (FG) gab der Klage überwiegend statt (siehe unseren **Blogbeitrag**). Lediglich die Klage gegen den Gewerbesteuermessbetrag für 2009 wies es als unzulässig ab, weil der festgesetzte Gewerbesteuermessbetrag 0 € betrug.

Entscheidung des BFH

Für das Streitjahr 2008 wies der BFH die Revision des FA als unbegründet zurück. Für die Streitjahre 2009 und 2010 hob er die Vorentscheidung hingegen auf und verwies die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das FG zurück.

In der Hauptfrage des Streitfalles bestätigte der BFH die Entscheidung des FG: Die Überlassung der Dachflächen begründete mangels sachlicher Verflechtung keine Betriebsaufspaltung und stand der erweiterten Kürzung daher unter diesem Gesichtspunkt nicht entgegen. Aus der sogenannten Filialrechtsprechung folgt nach der Entscheidung des BFH nicht, dass jedes überlassene Wirtschaftsgut, dem in der Betriebsgesellschaft irgendeine betriebliche Funktion zukommt, eine sachliche Verflechtung begründet. Es genügt nicht, dass das Wirtschaftsgut für einen Teilbereich wesentlich ist, der bei einer Gesamtbetrachtung des Betriebsunternehmens lediglich untergeordnete Bedeutung hat. Entscheidend ist vielmehr das wirtschaftliche Gewicht des Wirtschaftsgutes für das Gesamtunternehmen der Betriebsgesellschaft, wobei für die Beurteilung nur die Perspektive der Betriebsgesellschaft und nicht auch die der Besitzgesellschaft bzw. der gesamten Organschaft maßgeblich ist.

Die Zurückverweisung für die Streitjahre 2009 und 2010 war nach Ansicht des BFH erforderlich, weil das FG auf der Grundlage seiner bisherigen Feststellungen zu Unrecht eine Auswirkung der (doppelten) Organschaft auf den Umfang der erweiterten Kürzung verneint hatte. Geschäftsbeziehungen innerhalb eines Organkreises dürfen grundsätzlich nicht zu Hinzurechnungen und Kürzungen führen. Werden nur einzelne Wirtschaftsgüter innerhalb des Organkreises zur Nutzung überlassen und liegen die Voraussetzungen der erweiterten Kürzung hiervon abgesehen vor, ist durch eine Korrektur sicherzustellen, dass es nicht zu einer ungerechtfertigten steuerlichen Entlastung des Organträgers kommt. Der BFH konnte nach den Feststellungen des FG nicht abschließend beurteilen, ob die entgeltliche Überlassung der Dachflächen innerhalb des Organkreises bei den Hinzurechnungen und Kürzungen zutreffend berücksichtigt worden war. Die Verneinung einer Betriebsaufspaltung bedeutete deshalb für diese beiden Streitjahre noch keine abschließende Entscheidung über den Umfang der erweiterten Kürzung.

Fundstelle

BFH, Urteil vom 13. August 2026 (**III R 12/25**), veröffentlicht am 19. November 2026, siehe die **Pressemitteilung** 065/26.

Eine englische Zusammenfassung dieses Urteils finden Sie **hier**.

Business Meldungen

Mehr dazu
Den Beitrag finden Sie hier.

Legal Shorts: AI Act Compliance wird konkret - Erste Harmonisierte Norm setzt Maßstab für das KI-Qualitätsmanagement

Mit der EN 18286:2026 gibt es erstmals eine Harmonisierte Norm zur KI-Verordnung. Sie konkretisiert, wie Anbieter von Hochrisiko-KI-Systemen ein Qualitätsmanagementsystem nach Art. 17 KI-VO ausgestalten können. Die Anwendung der Norm ist freiwillig. Wer sie einhält, kann jedoch von der Konformitätsvermutung profitieren. Damit dürfte die EN 18286 in der Praxis erheblich an Bedeutung gewinnen.

Mehr dazu
Den Beitrag finden Sie hier.

Legal Shorts: BFH begrenzt Versagung des Vorsteuerabzugs - Hinterziehung neben der Lieferkette reicht nicht aus

Der BFH hat mit Urteil vom 16.07.2026 (Az. V R 31/25) klargestellt, dass das Finanzamt den Vorsteuerabzug nicht beliebig versagen darf. Allein der Umstand,

dass ein Lieferant Umsatzsteuer hinterzogen hat, indem er Vorsteuern aus Scheinrechnungen geltend machte, genügt nicht.

Mehr dazu
Den Beitrag finden Sie hier.

Legal Shorts: Umnutzung von Büro in Wohnraum

Teil 1: Aus Büro wird Wohnen – Ein Genehmigungsmarathon? Die entscheidenden Hürden des Bauplanungsrechts und des WEG-Rechts im Überblick

Eine gute Idee: Gewerbeleerstand in den Innenstädten und zeitgleicher, dramatischer Wohnungsmangel: Die Umnutzung von Büroflächen in Wohnraum klingt nach der perfekten Win-Win-Situation für Bestandshalter und Projektentwickler. In der Praxis erweist sich dieser Transformationsprozess jedoch als rechtlicher Hürdenlauf.

Mehr dazu
Den Beitrag finden Sie hier.

Lohnsteuer-Richtlinien 2027: Was sich für Arbeitgeber und Lohnabrechnung ändert

Der Bundesrat hat am 20. November 2026 den geänderten Lohnsteuer-Richtlinien (LStR) 2027 zugestimmt.

Terminplaner

Webinar – Strom- und Energiesteuer goes digital

1. Dezember 2026

Wir freuen uns auf Sie!

Zum Seminar

Veranstaltungen

PwC Veranstaltungssuche

Alle aktuellen Veranstaltungen finden Sie in der PwC Veranstaltungssuche.

Veranstaltungssuche

Noch Fragen?

Noch Fragen?

Dann sprechen Sie bitte Ihren PwC-Berater an oder senden Sie eine E-Mail.

E-Mail senden

Redaktion

Für Ihre Fragen, Hinweise und Anmerkungen zum Newsletter stehen Ihnen unsere Ansprechpartner aus der Redaktion gern zur Verfügung.

Gabriele Nimmrichter
PricewaterhouseCoopers GmbH
Friedrich-Ebert-Anlage 35-37
60327 Frankfurt am Main
Tel.: +49 171 7603269
gabriele.nimmrichter@pwc.com

Gunnar Tetzlaff
PricewaterhouseCoopers GmbH
Fuhrberger Straße 5
30625 Hannover
Tel.: +49 171 5503930
gunnar.tetzlaff@pwc.com

Datenschutz

Die Datenverarbeitung für den Versand des Newsletters erfolgt aufgrund der Grundlage Ihrer Einwilligung. Sie können den Newsletter jederzeit mit Wirkung für die Zukunft abbestellen und Ihre Einwilligung damit widerrufen.

Wenn Sie den PDF-Newsletter „steuern + recht aktuell“ bestellen oder abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile „Bestellung“ bzw. „Abbestellung“ an folgende Adresse: adresse@pwc.com

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer für Sie tätigen Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© November 2026 PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten. „PwC“ bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.

www.pwc.de